

Kundmachung

des Änderungsantrags im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-736/065-2017

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH und die WEB DHW Wind GmbH & Co KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 19.Juni 2017, präzisiert mit Schreiben vom 03.Juli 2017 sowie modifiziert mit Schreiben vom 09.August 2017, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Höflein West, **Änderung der WEA-Type**“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Mit Bescheid vom 19. Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, wurde das Vorhaben „Windpark Höflein West“ genehmigt. Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH und die WEB DHW Wind GmbH & Co KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben nunmehr die Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

*) Änderung der WEA-Type von REpower 3.2M114 auf VESTAS V126 – 3.3 MW.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab 22.Dezember 2017 **bis einschließlich** 02.Februar 2018 liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden** Scharndorf und Höflein sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung

Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab 22.Dezember 2017 **bis einschließlich** 02.Februar 2018 besteht die Möglichkeit, schriftliche **Einwendungen** zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 22.Dezember 2017 bis einschließlich 02.Februar 2018, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g

